



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

18/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

4. Juni 2021

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Masterstudiengangs Digitale Transformation
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.01.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Duale Zulassungskommission	3
§ 3	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 4	Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen	4
§ 5	Form und Inhalt des Antrags	4
§ 6	Anzahl der Studienplätze	5
§ 7	Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	5
§ 8	Zulassung, Zulassungsbescheid	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6

Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Digitale Transformation der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.01.2021¹

Aufgrund von § 10 Abs. 5 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), i. V. m. § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 09.10.2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2020 (GVBl. S. 758), hat der Institutsrat der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt den Zugang und die Zulassung in dem weiterbildenden, dualen (berufsintegrierenden) Masterstudiengang Digitale Transformation der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt ab Beginn des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022.

§ 2 Duale Zulassungskommission

- (1) Der Institutsrat bestellt für den Masterstudiengang Digitale Transformation eine duale Zulassungskommission. Diese entscheidet über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Zulassung zum Masterstudiengang Digitale Transformation.
- (2) Die duale Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission
 - b) zwei Professorinnen und Professoren der HWR Berlin
 - c) eine Vertretung aus dem Kreis des Praxisbeirats bzw. der Praxispartner
 - d) die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator.
- (3) Für die Mitglieder unter b) und c) wird je eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre.
- (4) Die duale Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

¹ Bestätigt gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 BerHGG von der Senatskanzlei -Wissenschaft und Forschung – am 11.05.2021.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen grundsätzlich 210, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(2) Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber über weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS Leistungspunkte, können zum Erreichen eines Mastergrades die fehlenden ECTS-Leistungspunkte entweder durch die Anrechnung bereits anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (siehe § 11 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung) oder durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Im zuletzt genannten Fall soll im Zusammenhang mit der Zulassung eine inhaltliche Bestimmung der zum Erreichen des Mastergrades zusätzlich zu erbringenden Leistungen erfolgen. Sie ist gegenüber den Studierenden zu dokumentieren.

(3) Es werden englische Sprachkenntnisse empfohlen, die mindestens der Stufe B 2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen.

§ 4 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Der Bewerbungszeitraum beginnt am 1. Mai eines Jahres. Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern vollständig und formgerecht bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der HWR Berlin zu stellen. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Bewerbungen vorhanden sind, behält sich die HWR Berlin eine Verlängerung der Frist über den 15. Juli hinaus vor.

§ 5 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels eines vollständig ausgefüllten und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrags.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache an der Berlin Professional School der HWR Berlin einzureichen bzw. in das Online-Bewerbungstool hochzuladen.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) das ausgefüllte Bewerbungsformular der Berlin Professional School, mit Angabe der Spezialisierungsrichtung, die belegt werden soll;
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),

- c) den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Urkunde und Abschlusszeugnis), der den Zugang zum Masterstudium eröffnet; soweit vorhanden den Nachweis der Durchschnittsnote (differenzierte Note) und den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- d) die Nachweise von berufspraktischen Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach Abschluss des ersten akademischen Grades zum Zeitpunkt des Eintritts in das Studium,
- e) die „Verbindliche Richtlinie für Praxispartner“, unterzeichnet von einer oder einem entsprechend befugten Person des potenziellen Praxispartners,
- f) ein Empfehlungsschreiben des potenziellen Praxispartners,
- g) ein Motivationsschreiben, das die Bewerbung um die Zulassung zu diesem Studienprogramm begründet (maximal zwei Seiten).

§ 6 Anzahl der Studienplätze

- (1) Im Masterstudiengang Digitale Transformation werden in der Regel 30 Studienplätze vergeben, davon bis zu 15 je Spezialisierungsrichtung im Wahlpflichtbereich. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob mehr Studienplätze vergeben werden.
- (2) Wenn der Studiengang von weniger als 20 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt wird, entscheidet der Institutsrat der Berlin Professional School, ob das Programm angeboten wird. Spezialisierungsrichtungen, die von weniger als 5 der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, können nicht angeboten werden.

§ 7 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel des Erwerbs des Mastergrades für das Masterstudium Digitale Transformation, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
- (2) Die Studienplatzvergabe erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - 1. Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis des Erststudiums als Faktor X_1
 - 2. nachgewiesene qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums als Faktor X_2
 - 3. Zulassungsinterview mit der Dualen Zulassungskommission als Faktor X_3
 - 4. zusätzliche Qualifikationen mit Bezug zum Thema "Digitale Transformation", die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, als Faktor X_4
- (3) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,3(X_1) + 0,3(X_2) + 0,3(X_3) + 0,1(X_4)$$

errechnet. Bewerbungen mit der größten Messzahl werden vorrangig zugelassen. Ergibt die Messzahl für mehrere Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, wird bei Ranggleichheit die Bewertung der Erläuterung der Studienmotivation durch den Vorsitz der Zulassungskommission zugrunde gelegt.

(4) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 erfolgt nach den folgenden Schemata:

Kriterium 1: Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation

Kriterium 1: Qualifikation	Punkte/Messzahl X₁
Durchschnittsnote 1,0 – 1,3	5
Durchschnittsnote 1,4 – 1,7	4
Durchschnittsnote 1,8 – 2,0	3
Durchschnittsnote 2,1 – 2,3	2
Durchschnittsnote 2,4 – 2,7	1
Durchschnittsnote ab 2,8	0

Kriterium 2: qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums (zum Bewerbungseingang)

Kriterium 2: qualifizierte Berufstätigkeit	Punkte/Messzahl X₂
mehr als 5 Jahre	5
mehr als 4 Jahre	4
mehr als 3 Jahre	3
mehr als 2 Jahre	2
mehr als ein Jahr	1
ein Jahr	0

Kriterium 3: Zulassungsinterview

Die Messzahl des Zulassungsinterviews, die den Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Digitale Transformation darstellt, wird durch die Duale Zulassungskommission individuell bestimmt. Die Eignung kann mit 5 ("zum Studium voll geeignet"), mit 3 ("zum Studium geeignet") und mit 1 ("zum Studium bedingt geeignet") Punkten bewertet werden. Im Rahmen eines Protokolls werden die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers festgehalten.

Kriterium 4: Zusätzliche Qualifikationen

Zu den zusätzlichen Qualifikationen zählen nachweisbare Zertifikate oder Weiterbildungen. Über die Eignung der vorgelegten zusätzlichen Qualifikationen entscheidet jeweils die Duale Zulassungskommission. Sofern zusätzliche Qualifikationen vorliegen, wird die Wertigkeit 5 gegeben, ansonsten 0.

§ 8 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber können an etwaigen Nachrückverfahren teilnehmen.

(2) Der Anspruch auf einen Studienplatz erlischt, wenn die Einschreibung nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.